



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren

Ersatzkassen

Innungskrankenkassen

Betriebskrankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1970

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL Harald.Ratzka@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Ratzka

nachrichtlich

GKV-Spitzenverband

DATUM 9. Dezember 2010

AZ **I 2-4060.04-3682/2003**

(bei Antwort bitte angeben)

**Veröffentlichung der Vorstandsvergütung der Krankenkassen im Bundesanzeiger und in den Mitgliederzeitschriften dem. § 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV
hier: Veröffentlichungsübersicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV sind die **Höhe der jährlichen Vergütungen** der einzelnen **Vorstandsmitglieder** einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer **Übersicht** jährlich **zum 1. 3.** im **Bundesanzeiger** und gleichzeitig begrenzt auf die jeweilige Krankenkasse und ihre Verbände in den **Mitgliederzeitschriften** der betreffenden Krankenkasse zu veröffentlichen.

I.

Mit Rundschreiben vom 14. Dezember 2005 und vom 21. Dezember 2006 hatten wir eine zwischen den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder abgestimmte Übersicht versandt, die als Vorlage für eine einheitliche Form der Veröffentlichung dienen sollte. Durch das BMG waren zudem die Spitzenverbände aufgefordert worden, die Vorstandsvergütungen und die wesentlichen Versorgungsregelungen der Vorstände ihrer Mitgliedskassen in Form dieser zwischen den Aufsichtsbehörden abgestimmten Übersicht **gemeinsam zu veröffentlichen.**

In seinen Bemerkungen 2009 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Ziffer 32.2 „Transparenz der Vorstandsbezüge“ hat der Bundesrechnungshof bemängelt, dass die bislang verwendete Veröffentlichungsübersicht nicht alle Ansprüche umfasse, die einem Vorstand im Einzelfall zustehen. Er hat empfohlen, dass die Aufsichtsbehörden die Übersicht überarbeiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen seiner Sitzung am 21. Mai 2010 die Bemerkung des BRH zustimmend zur Kenntnis genommen und unter TOP 10a) das BMG aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in den Übersichten alle Vergütungsbestandteile vollständig wertmäßig und vergleichbar erfasst werden.

Im Rahmen der 77. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 10. bis 11. November 2010 in Wiesbaden haben die Aufsichtsbehörden nun einer Änderung der Veröffentlichungsübersicht zugestimmt und beschlossen, die ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen aufzufordern, die Daten entsprechend dem beigefügten Muster bereit zu stellen.

II.

Der Gesetzgeber fordert, die jährliche Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen in einer Übersicht vorzunehmen. Gesetzlich ist die Form der Übersicht jedoch nicht konkretisiert.

Die vom Gesetzgeber gewünschte Transparenz, die Information der Beitragszahler und der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeiten eines aussagefähigen Vergleichs durch die Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen wird nach Ansicht der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger durch eine gemeinsame Veröffentlichung in Form einer tabellarischen Übersicht am ehesten erreicht.

Wir bitten Sie deshalb, künftig auf Einzelveröffentlichungen im Bundesanzeiger (die im Jahr 2010 noch zahlreich erfolgten) zu verzichten, den GKV-Spitzenverband zu unterstützen und diesem die für die Veröffentlichung benötigten Daten zeitgerecht zuzuleiten, damit dieser ab dem 1. März 2011 die Veröffentlichung nach dem beigefügten Muster vornehmen kann.

Ebenso bitten wir Sie, auch in Ihren Mitgliederzeitschriften die Veröffentlichungen in Form des Musters und an exponierter Stelle vorzunehmen.

Hinweis:

Dieses Rundschreiben sowie das künftig zu verwendende Veröffentlichungsmuster können Sie auch von der Internetseite des BVA unter www.bva.de „Personal und Verwaltung der Träger / Vorstandsvergütung/ Veröffentlichungen gem. § 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV“ herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Jutta Dielentheis)

Anlage -1-